

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber:	Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin ISSN 0172-4924	Nr. 26/2023 (76. Jahrgang)
Redaktion:	Ref. K 3, Telefon: 314-22532	Berlin, den 1. Dezember 2023

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Kuratorium	
Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin vom 20. Oktober 2023	234
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management vom 20. Oktober 2023	234
Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 20. Oktober 2023	234
Änderung der Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin vom 20. Oktober 2023	234
 II. Bekanntmachungen	
Kuratorium	
Lesefassung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin vom 24. April 2002 mit Änderungen vom 5. Februar 2009 und vom 20. Oktober 2023	235
Lesefassung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management der Technischen Universität Berlin vom 7. Dezember 2007 mit der Änderung vom 20. Oktober 2023	236
Lesefassung der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 3. Februar 2016 mit Änderungen vom 9. Februar 2017, 1. September 2022 und 20. Oktober 2023	237
Lesefassung der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin vom 18. Mai 2020 mit der Änderung vom 20. Oktober 2023	238

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin

vom 20. Oktober 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 24. April 2002 (AMBl. TU 5/2002, S. 102) zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (AMBl. TU 2/2009, S. 14) beschlossen.*)

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin wird wie folgt geändert:

§ 3 - Gebührenermäßigung wird ergänzt durch:

„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management

vom 20. Oktober 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 7. Dezember 2007 (AMBl. TU 5/2008, S. 102) beschlossen:*)

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenermäßigung, Abs. 1 wird ergänzt durch:

„Besondere Härtefälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

vom 20. Oktober 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 14. Dezember 2011 (AMBl. TU 2/2012, S. 55) i.d.F. vom 3. Februar 2016 (AMBl. TU 7/2016, S. 49), zuletzt geändert am 1. September 2022 (AMBl. TU 29/2022, S. 221) beschlossen.*)

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin

vom 20. Oktober 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 1. Juni 2005 (AMBl. TU 8/2005, S. 250) i.d.F. vom 18. Mai 2020 (AMBl. TU 10/2020, S. 125) beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 07.11.2023.

II. Bekanntmachungen

Lesefassung der

Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin

vom 24. April 2002
mit Änderungen vom 5. Februar 2009 und
vom 20. Oktober 2023

Die Hauptkommission der Technischen Universität Berlin hat am 24. April 2002 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management erlassen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium Real Estate Management Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Studiengebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management 13.800 € (3.450 € je Semester).

(2) Die Studiengebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des 4-semesterigen Studiengangs Real Estate Management ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

¹In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VI Architektur Umwelt Gesellschaft auf Vorschlag der Zulassungskommission. ²Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der/dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

§ 4 - Zahlung

(1) ¹Die Studiengebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin auf das Konto Nr. 8841015003 bei der Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) unter Angabe des Instituts REM 07219540 zu zahlen. ²Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

- 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 20% der Gesamtgebühren,
- Für das 2. Semester bis zum 15. Febr. des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 3. Semester bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 4. Semester bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VI Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität ausgestellt.

(4) ¹Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der Gebühr erstattet, wenn der Abbruch bzw. die Nichtaufnahme unverzüglich angezeigt worden ist. ²Bei gegebenem besonderen Anlass (z.B. längerer Krankheit, Unfall) soll die gesamte Gebühr erstattet werden.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Jahr 2009 erstmals für das weiterbildende Zusatzstudium REM immatrikuliert werden, und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

*) *) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Juni 2002

Lesefassung der

Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management der Technischen Universität Berlin

**vom 7. Dezember 2007
mit der Änderung vom 20. Oktober 2023**

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 7. Dezember 2007 folgende Ordnung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. S. 11) erlassen: *)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zusatzstudium Urban Management Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmerin/ Teilnehmer für das Gesamtprogramm des weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management 11.000,00 €

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des drei-semestrigen weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) ¹In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag auf bis zu 15% ermäßigt werden. ²Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - auf Vorschlag der Zulassungskommission. ³Besondere Härtefälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

(2) Sofern mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

§ 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der Technischen Universität zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

Vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides: €4.000,00

Für das zweite Semester (Sommersemester)

bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters: €4.000,00

Für das dritte Semester (Wintersemester)

bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters: €3.000,00

Die Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. -bescheiden angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VI „Planen Bauen Umwelt“ der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der für das betreffende Semester erhobenen Gebühr erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

§ 5 - Inkrafttreten

¹Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. April 2002 (AMBl. S. 35) außer Kraft.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27. März 2008.

Lesefassung der

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

vom 3. Februar 2016
mit Änderungen vom 9. Februar 2017,
1. September 2022 und 20. Oktober 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 3. Februar 2016 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442) folgende Neufassung der Satzung vom 14. Dezember 2011 (AMBl. TU S. 55) beschlossen.*)

Präambel

Die berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energy Management“, „Sustainable Mobility Management“ und „Kommunales Infrastrukturmanagement“ sowie die weiterbildenden internationalen Masterstudiengänge „European and International Energy Law“ und „Building Sustainability – Management Methods for Energy Efficiency“ werden schwerpunktmäßig in einer zu diesem Zweck eingerichteten wissenschaftlichen Außenstelle der Technischen Universität Berlin auf dem Campus EUREF im Berliner Bezirk Schöneberg-Tempelhof durchgeführt. Das Konzept der Außenstelle mit ihrer infrastrukturellen wissenschaftlichen Ausstattung sowie die Lehrinhalte der weiterbildenden und berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudiengänge zielen auf die Vermittlung von interdisziplinären und fachübergreifendem Wissen und die praxisorientierte Kompetenz zur nachhaltigen Gestaltung urbaner Systeme ab. Zur Erreichung dieser fächerübergreifenden Ziele werden gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten und die wissenschaftliche Infrastruktur studien-gangübergreifend zur Verfügung gestellt.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme an den berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudien-gängen „Energy Management (EM)“, „Sustainable Mobility Management (SMM)“ sowie den weiterbildenden internationalen Masterstudiengängen „European and International Energy Law (EL)“ und „Building Sustainability –Management Methods for Energy Efficiency (BS)“ Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang SMM betragen pro Teilnehmer 19.800 € für das Gesamtprogramm (6.600 € pro Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. ²Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungsmasters Sustainable Mobility Management ein.“

(2) ¹Die Gebühren für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang EL betragen pro Teilnehmer 11.200 € für das Gesamtprogramm (5.600 € je Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. ²Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Zusatzstudienganges EL ein.

(3) ¹Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang EM betragen pro Teilnehmer 19.800 € für das Gesamtprogramm (6.600 € pro Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. ²Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungs-masters EM ein.

(4) ¹Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang BS betragen pro Teilnehmer 19.800 € für das Gesamtprogramm (6.600 € pro Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. ²Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungs-masters BS ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

¹In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF. ²Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach der Zulassung und schriftlicher Annahme für alle Semester zu zahlen.

(2) ¹Die Zahlungen erfolgen regelmäßig in Semesterraten. Darüberhinausgehende Ratenzahlungsvereinbarungen können auf Antrag abgestimmt werden. ²Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen angegeben. ³Die Ratenzahlung pro Semester entbindet nicht von der Zahlung der Gesamtsumme. ⁴Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühren oder der Nachweis der Übernahme dieser Summe durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zu Folgesemestern zu erbringen.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 04.04.2016.

Lesefassung der

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin

**vom 18. Mai 2020
mit der Änderung vom 20. Oktober 2023**

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 18. Mai 2020 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 7 und Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795), Folgendes beschlossen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudium Wissenschaftsmanagement Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement betragen pro Teilnehmer*in 11.760 € für das Gesamtprogramm (2.940 € pro Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. ²Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungsmasters Wissenschaftsmanagement ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

¹In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF. ²Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach der Zulassung und schriftlichen Annahme des Studienplatzes für alle Semester zu zahlen.

(2) ¹Die Zahlungen erfolgen regelmäßig in Semesterraten. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen angegeben. ²Die Ratenzahlung pro Semester entbindet nicht von der Zahlung der Gesamtsumme. ³Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühren oder der Nachweis der Übernahme der Gebühren durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellten Einrichtungen, ist spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zu Folgesemestern zu erbringen.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 2. Juni 2020.